

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Abt. II/ST4
Stubenring 1
1011 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

GZ. BMVIT-170.706/0008-II/ST4/2005

Unser Zeichen: Dr. WK/bw

Wien, am 17.8.2005

Betrifft: **Begutachtungsverfahren zur 8. FSG-Novelle, 4. Novelle FSG-GV,
5. Novelle FSG-PV und 6. Novelle FSG-DV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff angeführten Entwürfe und nimmt zu den genannten Gesetzen bzw. Verordnungen wie folgt Stellung:

Eingangs ist zu bemerken, dass die Umsetzung der im Entwurf vorliegenden Änderungswünsche des Führerscheingesetzes bzw. der entsprechenden Verordnungen weitreichende Auswirkungen auch auf die österreichische Ärzteschaft hätte.

Wir können daher die Aussagen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum FSG, das in erster Linie die Neugestaltung des Lenkberechtigungserteilungsverfahrens, die Auslagerung von zahlreichen Tätigkeiten an die Fahrschulen (u.a. Ausstellung des vorläufigen Führerscheins sofort nach bestandener Fahrprüfung) sowie die Umgestaltung des Führerscheinregisters in einen Informationsverbund bezweckt, nicht nachvollziehen, wenn hier ausgeführt wird, *dass die betroffenen Organisationen bzw. Institutionen bei diesem Projekt maßgeblich eingebunden waren*. Dies trifft für die Interessenvertretung der österreichischen Ärzteschaft nicht zu, obwohl gerade von ÄrztInnen die gesundheitliche Eignung der Verkehrsteilnehmer im Rahmen eines Gutachtens zu beurteilen ist, die in diesem Zusammenhang die Rechte und Pflichten des Ärztegesetzes 1998 zu beachten haben. Die Österreichische Ärztekammer verlangt daher vor Umsetzung der im Begutachtungsverfahren angesprochenen Sachverhalte eine Besprechung mit dem BMVIT, wenn auf die Mithilfe der Ärzteschaft Wert gelegt wird, da der Entwurf zahlreiche Fragen offen lässt.

Darüber hinaus wird unter dem Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ im Begutachtungsentwurf ausgeführt, dass es durch die Auslagerung vieler Tätigkeiten im Rahmen des Führerscheinerteilungsverfahrens an die Fahrschulen zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes bei den Behörden käme, womit offenbar Einsparungen zu erwarten sind; dies mag aus der Sicht der Behörde möglicherweise zutreffen, es erhebt sich aber die Frage, wer nunmehr die finanzielle Mehrbelastung zu tragen haben wird. Keineswegs klar ist, wie hoch die Kosten für den Arzt für die nunmehr elektronisch zu übermittelnden Daten sein werden. Für die Teilnahme am Portalverbund wird ein Beitrag von 0,70 Euro/Monat vorgesehen, andere finanzielle Aspekte bzw. die nähere Definition der technischen Ausstattung werden jedoch außer Acht gelassen, sodass die finanziellen Auswirkungen für die österreichische Ärzteschaft derzeit nicht eindeutig beziffert werden kann bzw. beziffert wurde. Die Österreichische Ärztekammer lehnt jedenfalls zusätzliche finanzielle Belastungen für Aufgaben, die den ÄrztInnen im Rahmen des Führerscheingesetzes zukommen, striktest ab und verweist vielmehr darauf, dass die Gebühren, die den Ärzten für die Begutachtung zukommen, seit Jahren nicht mehr erhöht wurden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

8. Führerscheingesetz-Novelle:

Zu Z 12:

Die Österreichische Ärztekammer erhebt keine Einwände gegen den Entfall der Sprengelbindung der sachverständigen Ärzte und betont, dass gemäß § 45 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 jeder zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Arzt das Recht hat, seinen Beruf im ganzen Bundesgebiet auszuüben, gibt jedoch auch zu bedenken, dass durch die Aufgabe der Regionalität die Gefahr besteht, dass der informelle Kontakt zwischen Amtsarzt und ärztlichen Sachverständigen verloren geht.

Zu Z 24 (§§ 16 bis 17):

Der Begutachtungsentwurf intendiert die Verpflichtung der sachverständigen Ärzte, die „in § 16b zugewiesenen Daten auf elektronischem Weg in die für ihre Anforderungen eingeschränkten Bereiche des Führerscheinregisters einzutragen“. Dazu zählen ua die maßgeblichen Daten über die gesundheitliche Eignung des Antragstellers, etc. Gem. § 16b Abs. 4 „können die übrigen am Verfahren Beteiligten (sachverständige Ärzte,...) in die in §..... Einsicht nehmen und haben folgende Daten zu erfassen und dem Führerscheinregister im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln:...“ Dh, Ärzte müssen administrative Aufgaben der Behörde per Gesetz übernehmen bzw. sollen sogar persönlich verpflichtet werden, die Eintragung der Gutachten in das Führerscheinregister selbst vorzunehmen. Darauf wird auch in den Erläuterungen explizit hingewiesen: „Der Arzt darf diese Tätigkeit nicht an andere Personen (zB SekretärIn oder andere Mitarbeiter)

übertragen.“ Ein Verbot solcher Tätigkeiten an das Personal zu delegieren, ist sachlich nicht gerechtfertigt und wird in den EB auch nicht näher ausgeführt. Vielmehr stünde diese Verpflichtung des Arztes in einem gewissen Systemwiderspruch zu § 49 Abs. 2 zweiter Satz Ärztegesetz 1998, wonach sich der Arzt zur Mithilfe Hilfspersonen bedienen kann.

Die Österreichische Ärztekammer hält daher fest, dass prinzipiell ein Informationsverbund zu begrüßen wäre, es aber striktest abzulehnen ist, dass die behördlichen Verwaltungsaufgaben auf sachverständige Ärzte übertragen werden. Der Abbau von Verwaltungsaufgaben, damit sich die Behörde auf ihre Kernaufgaben konzentrieren kann – wie es in den Erläuterungen festgehalten ist - kann nicht durch das Übertragen dieser Aufgaben an sachverständige Ärzte erfolgen. Die Eingaben von Gesundheitsdaten in ein behördliches Register gehören nicht zur ärztlichen Tätigkeit. Der Antragsteller hat ein Recht darauf, dass der Arzt für diese Untersuchung und für das ärztliche Gespräch ausreichend Zeit zur Verfügung hat, dh gerade der Arzt muss sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren.

Darüber hinaus ist auf das Spannungsverhältnis zwischen ärztlicher Schweigepflicht und der Mitteilung der Untersuchungsergebnisse an den Auftraggeber oder die Behörde hinzuweisen. Gemäß § 16 b Abs. 1 darf die Fahrschule in Daten über die gesundheitliche Eignung (soweit es das Ergebnis der Untersuchung betrifft) einsehen. Die Übermittlung von Gesundheitsdaten an andere Personen oder Einrichtungen, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wie zB Fahrschulen bedarf unserer Ansicht der ausdrücklichen Zustimmung des Führerscheinwerbers.

Insgesamt entsteht nach Durchsicht des Begutachtungsentwurfes der Eindruck, dass die Datenübermittlung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten, die ja zu den besonders sensiblen Daten im Sinne DSGVO 2000 zählen und somit den Sicherheitsanforderungen des § 14 DSGVO 2000 zu genügen haben, die behördlichen Zuständigkeiten, das Verwaltungsverfahren bzw. der Rechtsschutz nicht ausreichend definiert und geregelt wurden. Jedenfalls ist die Verpflichtung zur Datenerfassung in der vorgeschlagenen Form auf das Schärfste zurückzuweisen. Eine elektronische Übermittlung von Daten ist nur über eine Hochsicherheitsleitung (z.B. GINA-Netzwerk bzw. dem Peering point) möglich. Die Österreichische Ärztekammer ist gerne bereit, diese Punkte gemeinsam mit dem BMVIT zu erörtern.

In den Erläuterungen wird auch bemerkt, dass man davon ausgeht, dass die Ärztekammer die EDV-Schulung der sachverständigen Ärzte übernimmt, da es erforderlich sein wird, flächendeckend all jene Personen, die mit dem neuen System beschäftigt sind, ausreichend zu schulen. Die Ärztekammer ist auf Grund des Ärztegesetzes berufen, fachliche Fortbildungsveranstaltungen anzubieten, hiezu gehört die EDV-Schulung für Verwaltungsaufgaben der Behörde nicht.

Zu § 36 Abs. 1 und § 36 Abs. 4

Auf Grund der geänderten Wortfolge in Abs. 4 kann das Einfügen des Satzes am Ende von § 36 Abs. 1 entfallen. Es ist somit klargestellt, dass die Ermächtigungen und Bestellungen widerrufen werden können.

In den Finanziellen Erwägungen der EB's zur Ausstellung von Ermächtigungsbescheiden wird von 2500 sachverständigen Ärzten gesprochen. Die damit verbundenen Kosten werden insgesamt unter Einbeziehung weiterer Personengruppen mit Euro 30.766,50 beziffert, die – wie wir annehmen - sodann vom jeweiligen Antragsteller zu bezahlen sein wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass bei der Bestellung zum Sachverständigen eine Bundesverwaltungsabgabe von € 145 zu entrichten ist. Wir schlagen vor, diese Abgabe bei einer Wiederbestellung nach 5 Jahren zu reduzieren bzw. eine Gebührenbefreiung vorzusehen oder die Regelung des § 6 SDG zu übernehmen.

Entwurf einer 6. Novelle zur FSG-DV.

Zu § 2 Abs. 5

„zweiter Satz entfällt“ – dieser wurde bereits in der 2. Novelle (BGBl II, Nr. 495/2002) gestrichen. Daher ist diese Änderung nicht mehr notwendig.

Entwurf zur 4. Novelle zur FSG-GV

Zu § 22 Abs. 3

Hier wird die Verpflichtung des sachverständigen Arztes zur Eintragung seiner Gutachten in das Führerscheinregister als persönliche Verpflichtung normiert. Darauf wird auch in den Erläuterungen explizit hingewiesen: „Der Arzt darf diese Tätigkeit nicht an andere Personen (zB SekretärIn oder andere Mitarbeiter) übertragen.“ Wir verweisen auf die obigen Ausführungen.

Honorare für ärztliche Gutachten

Abschließend weisen wir darauf hin, dass das Honorar für ärztliche Gutachten seit 1997 nicht mehr angehoben wurde. Im Gegenteil kam es durch die Euro-Umrechnung im Jahr 2002 sogar zu einer, wenn auch geringfügigen, Honorarkürzung. Wir betonen, dass der Tarif für ärztliche Gutachten im Rahmen des FSG weit unter üblichen Tarifen liegt und fordern, dass der Tarif, jenen nach dem Gebührenanspruchsg angepasst wird bzw. zumindest um den VPI erhöht wird.

Darüber hinaus verweisen wir auf die sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung in der Honorierung, wenn der sachverständige Arzt den Antragsteller zum Amtsarzt zuweist und dafür nur die ½ Gebühr für sein Sachverständigengutachten bekommt und ersuchen, diese gesetzliche Ungleichbehandlung aufzuheben.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Bedenken und Einwände und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Reiner Brettenthaler e.h.
Präsident